

Prüfungsordnung

DLRG - Tauchausbildung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Prüfungsordnung DLRG - Tauchausbildung

1. Auflage 1977
2. Auflage 1985
3. Auflage 1990
4. Auflage 1994
5. überarbeitete Auflage 1995
6. überarbeitete Auflage 1999
7. überarbeitete Auflage 2004

Stand: 01.07.2004

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein **Nachdruck** ist - auch auszugsweise - **nur mit Genehmigung** des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf

Bestell-Nr. 11401206

Inhaltsverzeichnis

Bezugsmöglichkeiten	3
I Präambel	3
II Allgemeine Bestimmungen	3
1 Anwendung der Prüfungsordnung	3
2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme	4
3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen	4
4 Regeln für Tauchübungen und -prüfungen	4
5 Beurkundungen	5
III.6 Bestimmungen für die Tauchausbildung	5
KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN	
611 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)	6
KAPITEL B EINSATZTAUCHEN	
61 DLRG-Einsatztaucher	
612 DLRG-Einsatztaucher Stufe 1	9
613 DLRG-Einsatztaucher Stufe 2	14
63 Taucheinsatzführer	
631 Taucheinsatzführer	19
64 Unterstützungspersonal Einsatztauchen	
641 Signalmann	21
68 Ausbilder / Prüfer Einsatztauchen	
682 DLRG-Lehrtaucher	23
69 DLRG-Multiplikatoren Ausbildung Einsatztauchen	
691 DLRG-Multiplikator Tauchen	28

KAPITEL C GERÄTETAUCHEN

61 DLRG-Gerätetaucher

614 DLRG-Gerätetauchschein * (CMAS *)	31
615 DLRG-Gerätetauchschein ** (CMAS **)	33

62 Fortbildung Gerätetauchen

621 Orientierung beim Tauchen	35
622 Gruppenführung	36
623 Tauchsicherheit und Rettung	38
624 Nachttauchen	39
625 Strömungstauchen / Drifttauchen	41

68 Ausbilder / Prüfer Gerätetauchen DLRG-Tauchlehrer

681 DLRG-Tauchlehrer * (CMAS M1)	43
683 DLRG-Tauchlehrer ** (CMAS M2)	46

69 DLRG-Multiplikatoren Ausbildung Gerätetauchen

692 DLRG-Tauchlehrer *** (CMAS M3)	49
------------------------------------	----

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 Breitensport	11401202
Abschnitt III.3 Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 DLRG Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootsführer-Ausbildung	11401205
Abschnitt III.6 DLRG -Tauchausbildung	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk-Ausbildung	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz-Ausbildung	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport	11401209

I **Präambel**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§13 der Satzung der DLRG). Die Prüfungsordnung Tauchausbildung wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 27. März 2004 geändert und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

II **Allgemeine Bestimmungen**

1 **Anwendung der Prüfungsordnung**

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die

Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmassnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Die Leistung ist erst dann erfüllt, wenn der Prüfling – nach geforderter Leistung - ohne fremde Hilfe das Wasser verlassen hat.

Wassertemperaturen unter 18⁰ Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

Die Ausbildung und Prüfung hat altersgerecht zu erfolgen.

4 Regeln für Tauchübungen und -prüfungen

Bei allen Tauchübungen in unsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen ATN - Checkliste zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.

Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. der Urkunde / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG-Ortsgruppe Köln-West: 0911009 / 611 / 007 / 02

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

III.6 Bestimmungen für die Tauchausbildung

Die DLRG-Tauchausbildung dient der Fortbildung und Weiterqualifizierung der Rettungsschwimmer im Tauchen.

Die Ausbildung mit Leichttauchgeräten ist gemäß der Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG durchzuführen.

60 ATN-Tauchausbildung

Die bei der DLRG durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen werden beurkundet und im Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) -Tauchausbildung-zusammengefasst. Jede Prüfungsstufe ist für sich eigenständig ablegbar.

KAPITEL A SCHNORCHELTAUCHEN

611 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)

Das DSTA stellt die Vorstufe zur Tauchausbildung dar.

Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung erweitert die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht dem Schnorchler in der Freizeit, sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im Wasser zu bewegen.

611.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mindestalter 12 Jahre
- Tauchtauglichkeit gemäß den Richtlinien der DLRG durch das Untersuchungszeugnis (Best.-Nr. 15401353)
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze

Ausführungsbestimmungen:

Die ärztlich bestätigte Tauchtauglichkeit muss unmittelbar vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden; das Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein.

611.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

611.21 Praktische Prüfung

- 600 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung (je 200 m Bauch-, Rücken- und Seitenlage)
- 200 m Flossenschwimmen mit einer Flosse und Armbewegung
- 30 m Streckentauchen ohne Startsprung
- 30 Sekunden Zeittauchen (Festhalten erlaubt)

- in mindestens 3 m Tiefe Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen
- dreimal innerhalb von einer Minute 3 m Tieftauchen
- Kombinierte Übung
 - 50 m Flossenschwimmen in Bauchlage mit Armtätigkeit
 - einmal 3 bis 5 m Tieftauchen und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes
 - 50 m Schleppen eines Partners
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung erfolgt in Grundausrüstung (ABC). Diese besteht aus Flossen, Tauchbrille und Schnorchel.

611.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Demonstration und Erläuterung der wichtigsten Unterwasserzeichen (Pflichtzeichen)

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden.

611.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- Ausbilder / Prüfer Tauchen der DLRG im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes
- Ausbilder / Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (181), die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

- Wachleiter (481), die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

611.4 Sonstige Regelungen

611.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Gliederungen, Bezirken Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Prüfungen müssen nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung in einem Zeitraum von sechs Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan im Handbuch "Schnorcheltauchen" zu entnehmen.

611.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Ausbilder mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../611/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG-Einsatztaucher Stufe 1, ILS-Rescue Diver *, Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein * / CMAS - Germany * oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets gemäß Äquivalenzliste der CMAS - Germany herangezogen werden.*

KAPITEL B EINSATZTAUCHEN

61 DLRG - Einsatztauchen

612 DLRG - Einsatztaucher Stufe 1

612.1 Voraussetzung für den Erwerb

Nachweis zu Beginn der Ausbildung:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre (Beginn der Ausbildung)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (611)
- Tauchtauglichkeit gem. den Sicherheitsregeln

Nachweis zur Prüfung:

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan Einsatztauchen Stufe 1 der DLRG
- Mindestalter gem. Sicherheitsregeln
- Basisausbildung WRD (411.12), nicht älter als drei Jahre
- Sprechfunkunterweisung

Ausführungsbestimmungen:

Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

612.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

Ausführungsbestimmungen:

Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

612.21 **Praktische Prüfung**

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer
 - jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln, aber nur mit einer Flosse (Schwimmlage nach Wunsch)
 - 10 m Tieftauchen
 - 35 m Streckentauchen
 - 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen dann über 40 m auch im Schwimmbad durchgeführt werden.

- Prüfungsteil Einsatztauchen

Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Min. in Wassertiefen zwischen 6 und 10 m gem. Sicherheitsregeln, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

 - Leinenführung (Suchübung als Signalmann und als Taucher)
 - Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel
 - Rettungsübung:

Der Prüfling hat einen in 6 bis 10 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine); die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit an die Oberfläche zu bringen, mit einem beliebigen Griff zum Ufer zu schleppen und an Land zu bringen; danach unverzügliche Einleitung der Herz-Lungen-

Wiederbelebung (HLW) und Demonstration über 3 Min. sowie Anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von diesen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

Als Unterwasserarbeit kann unter anderem gelten:

- *Das Anfertigen zuvor bestimmter Knoten und Steke.*

Beim Schleppen tragen beide Taucher vollständige Tauchausrüstungen.

Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gem. Sicherheitsregeln vorgeschriebenen Beatmungsgeräte durchzuführen.

612.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung gem. bundeseinheitlichem Fragebogen

612.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene DLRG-Einsatztaucher Stufe 2, DLRG-Taucheinsatzführer oder erfahrene ILS-Rescue-Diver ** herangezogen werden.*

612.4 Sonstige Regelungen

612.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern Stufe 1 haben unter Einhaltung der Sicherheitsregeln zu erfolgen.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

612.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../612/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

612.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach Sicherheitsregeln mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gem. Sicherheitsregeln belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit gem. Sicherheitsregeln muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

612.44 Wiederholungsprüfungen

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 kann die Gültigkeit durch eine Wiederholungsprüfung (nur theoretische Prüfung und ausgewählte Inhalte der praktischen Prüfung gem. Ausbildungsrahmenplan Wiederholungsprüfung) wiederhergestellt werden.

612.45 Umschreibung und Anerkennung

Die Qualifikation DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 ist international anerkannt und kann über den Bundesverband auf den ILS-Rescue-Diver * umgeschrieben werden.

612.46 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen durch die Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Feuerwehr und andere Hilfeleistungsunternehmen werden anerkannt, wenn (z.B. durch das Taucherdienstbuch) eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.

Eine Umschreibung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandsspezifischen Unterweisung.

Eine CMAS-Ausbildung kann als Grundausbildung anerkannt werden. Die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte gem. Ausbildungsrahmenplan müssen jedoch in einer Prüfung Einsatztaucher Stufe 1 nachgewiesen werden.

613 DLRG - Einsatztaucher Stufe 2

613.1 Voraussetzung für den Erwerb

Nachweis zu Beginn der Ausbildung:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre (Beginn der Ausbildung)
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (611)
- Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101

Nachweis zur Prüfung:

- Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß bundeseinheitlichem Ausbildungsrahmenplan Einsatztauchen Stufe 2 der DLRG mit den Grundlagen zum Eis-, Strömungs- und Nachttauchen sowie Arbeiten unter Wasser. Die Ausbildung Einsatztaucher Stufe 1 der DLRG gilt als Teilnachweis.
- Mindestalter gem. GUV-R 2101
- Basisausbildung WRD (411.12) nicht älter als drei Jahre
- Sprechfunkunterweisung

Ausführungsbestimmungen:

Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

613.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus drei Teilen:

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Tauchtheorie

Ausführungsbestimmungen:

Für Lehrgangsteilnehmer, die bereits eine gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 1 besitzen, entfällt der Prüfungsteil Schnorcheltauchen.

Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen. Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

613.21 Praktische Prüfung

- Prüfungsteil Schnorcheltauchen im Freigewässer
 - jeweils 400 m in Bauch-, Seiten- und Rückenlage ohne Armbewegung, danach 300 m Schnorcheln, aber nur mit einer Flosse (Schwimmlage nach Wunsch)
 - 10 m Tieftauchen
 - 35 m Streckentauchen
 - 60 Sekunden Zeittauchen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Strecken- bzw. Tieftauchen ist der Taucher zu sichern.

Wenn kein ausreichend sichtiges Gewässer zur Verfügung steht, kann aus Sicherheitsgründen das Streckentauchen dann über 40 m auch im Schwimmbad durchgeführt werden.

- Prüfungsteil Einsatztauchen

Die Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Min. in Wassertiefen zwischen 6 und 20 m gem. GUV-R 2101, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

 - Leinenführung (als Signalmann und als Taucher)
 - Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel (Suchübung als Taucher)
 - Taucheinsatzführung eines Tauchtrupps
 - Ausführen einer Unterwasserarbeit mit technischen Hilfsmitteln
 - Rettungsübung:
Der Prüfling hat einen in 6 bis 20 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit an

die Oberfläche zu bringen, mit einem beliebigen Griff zum Ufer zu schleppen und an Land zu bringen; danach unverzügliche Einleitung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) und Demonstration über 3 Min. sowie Anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von diesen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

Ausführungsbestimmungen:

Beim Schleppen tragen beide Taucher vollständige Tauchausrüstungen.

Die HLW ist unter Zuhilfenahme der gem. GUV-R 2101 vorgeschriebenen Beatmungsgeräte durchzuführen.

613.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung gem. bundeseinheitlichem Fragebogen
- Umgang mit Arbeitsgeräten unter Wasser

613.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene DLRG-Einsatztaucher Stufe 2, oder erfahrene ILS-Rescue-Diver ** herangezogen werden.*

613.4 Sonstige Regelungen

613.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

Ausbildung und Prüfung von Einsatztauchern haben unter Einhaltung der GUV-Regel „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101) zu erfolgen.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan für DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 zu entnehmen.

613.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../613/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren

613.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Der Gültigkeitszeitraum der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 beträgt ein Jahr. Sie wird um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 10 Tauchgänge nach GUV-R 2101 mit insgesamt mindestens 300 Minuten Dauer durchgeführt hat und gem. GUV-R 2101 belehrt wurde. Die Verlängerung der Gültigkeit ist im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen.

Die Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

613.44 Wiederholungsprüfung

Bei abgelaufener Gültigkeit der DLRG-Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 kann die Gültigkeit durch eine Wiederholungsprüfung (nur theoretische Prüfung und ausgewählte Inhalte der praktischen Prüfung gem.

Ausbildungsrahmenplan (Wiederholungsprüfung)
wiederhergestellt werden.

613.45 Umschreibung und Anerkennung

Die Qualifikation DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 ist international anerkannt und kann über den Bundesverband kostenpflichtig auf den ILS-Rescue-Diver ** umgeschrieben werden.

613.46 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen durch die Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Feuerwehr und andere Hilfeleistungsunternehmen werden anerkannt, wenn (z.B. durch das Taucherdienstbuch) eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.

Eine Umschreibung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 erfolgt durch den jeweiligen Landesverband nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandsspezifischen Unterweisung.

Eine CMAS Ausbildung kann als Grundausbildung anerkannt werden. Die rettungsspezifischen Ausbildungsinhalte gem. Ausbildungsrahmenplan müssen jedoch in einer Prüfung Einsatztaucher Stufe 2 nachgewiesen werden.

63 Taucheinsatzführung

631 Taucheinsatzführer

631.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 21 Jahre
- Tauchtauglichkeit, nachgewiesen gemäß den Bestimmungen der GUV-R 2101
- Gültiger Einsatztauchlizenz Stufe 2 der DLRG oder ILS-Rescue Diver **
- 3 Jahre aktive Tätigkeit als Einsatztaucher Stufe 2 oder ILS-Rescue Diver **
- 50 Freiwassertauchgänge gem. GUV-R 2101 nach abgelegter Einsatztaucherprüfung Stufe 2 oder ILS-Rescue Diver **-Prüfung
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung

631.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus einem Teil.

- Prüfungsteil Tauchtheorie / Einsatztaktik

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist in Form eines Lehrgespräches und eines Planspieles abzuhalten.

631.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Lehrtaucher im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG-Taucheinsatzführer oder ILS-Rescue Diver*** herangezogen werden.*

631.4 Sonstige Regelungen

631.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

631.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Lehrtaucher im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../631/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

631.43 Umschreibung und Anerkennung

Die Qualifikation Taucheinsatzführer der DLRG ist international anerkannt und kann über den Bundesverband auf den ILS Rescue-Diver *** umgeschrieben werden.

631.44 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen durch die Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und andere Hilfeleistungsunternehmen werden anerkannt, wenn durch z.B. das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

64 Unterstützungspersonal Einsatztauchen

641 Signalmann

Zum Einsatz als Signalmann in der DLRG ist eine spezielle, von der Bundesunfallkasse (BUK) festgelegte Ausbildung zu absolvieren. Für die Ausbildung sind die „Anweisung für den Signalmann der DLRG“ und GUV-R 2101 verbindlich.

641.1 Voraussetzungen

- Mindestalter gem. GUV-R 2101
- Gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung
- Basisausbildung WRD (411.12) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als drei Jahre
- Sprechfunkunterweisung

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

Die Tauglichkeitsuntersuchung ist gemäß den Richtlinien zur Untersuchung der Tauglichkeit zum Einsatz als Signalmann der DLRG durchzuführen und muss bei Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Untersuchung darf nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.

641.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht insgesamt aus zwei Teilen

- Prüfungsteil Taucherdienst (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil theoretische Prüfung (nach bundeseinheitlichem Fragebogen).

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung ist in Form einer Übung zu absolvieren.

Eine Zensurierung der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen

alle Prüfungsteile bestanden werden. Eine Wiederholung ist möglich.

641.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

- Inhaber einer gültigen Lizenz „DLRG-Lehrtaucher“
- Inhaber einer gültigen Lizenz „Taucheinsatzführer“ mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock 180)
- DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 mit abgeschlossener methodisch / didaktischer Ausbildung (Gemeinsamer Grundblock 180)

im speziellem Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

641.4 Sonstige Regelungen

641.41 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Gliederungen, Bezirken und Landesverbänden, durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan „Signalman der DLRG“ zu entnehmen.

641.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten DLRG-Ausbilder im ATN sowie im Log- / Taucherdienstbuch.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../641/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

641.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Die Gültigkeit ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten, die ebenfalls in der Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) sowie im Log- / Taucherdienstbuch zu bestätigen ist.

68 Ausbilder / Prüfer Einsatztauchen

**680 Allgemeine Lehrbefähigung
(Gemeinsamer Grundausbildungsblock 180)**

Der Grundausbildungsblock zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch – methodischen Grundlagen für Ausbilder.

Die Inhalte werden durch die Landesverbände oder den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG.

Ausnahmen können durch die Landesverbände oder den Bundesverband zugelassen werden, wenn Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben.

682 DLRG-Lehrtaucher

682.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 21 Jahre
- Tauchtauglichkeit, nachgewiesen gemäß GUV-R 2101
- Gültige Lizenz DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder ILS-Rescue-Diver **
- DLRG-Taucheinsatzführer oder ILS-Rescue-Diver ***
- Befürwortung durch den Landesverband oder den Bundesverband
- Sanitätsausbildung A nicht älter als drei Jahre oder Sanitätstraining nicht älter als zwei Jahre
- Basisausbildung WRD (411.12), zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als drei Jahre
- erfahrener Taucher gem. GUV-R 2101

- Assistenz bei der Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher
- Allgemeine Lehrbefähigung (180)

682.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Einsatztauchen (praktische Prüfung)
- Prüfungsteil Theoretische Prüfung

Ausführungsbestimmungen:

Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

682.21 Praktische Prüfung

- Mindestens 3 Tauchgänge als Tauchausbilder.
 - Tauchen mit Anfängern (Einweisung in das Leinentauchen)
 - Leinentauchgang bei Nacht
 - Arbeiten unter Wasser

Bei einem dieser Tauchgänge hat der Prüfling die Leistungen der anderen Taucher zu bewerten.

- Durchführung eines Einsatztauchgangs als Taucheinsatzführer:

Die Aufgabe des Einsatztauchgangs wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

- Rettungsübung

Der Prüfling hat einen in 15 bis 20 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Einhaltung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit an die Oberfläche zu bringen, mit einem beliebigen Griff zum Ufer zu schleppen (ca. 200 m), an Land zu bringen und abzurüsten; danach unverzügliche Einleitung der Herz-

Lungen-Wiederbelebung (HLW) und Demonstration über 3 Min. sowie Anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.

682.22 Theoretische Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Bewertung einer Einsatztaucher-Prüfung
- Abhalten einer Lehrprobe (*Zielgruppe Einsatztaucher*)
- mündliche Prüfung
- schriftliche Ausarbeitung (*Zielgruppe Lehrtaucher*)

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden.

682.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

- DLRG-Multiplikatoren Tauchen im Auftrag des Landesverband oder des Bundesverbandes

Die Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, gebildet durch drei DLRG-Multiplikatoren Tauchen, die durch die Leitung Einsatz des Präsidiums benannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können DLRG-Lehrtaucher herangezogen werden.

682.4 Sonstige Regelungen

682.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher erfolgt aufbauend auf den in den Eingangsvoraussetzungen geforderten Grundkenntnissen.

Die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Multiplikators Tauchen von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt. Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Der DLRG-Lehrtaucher ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes die Ausbildung zum Deutschen Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 und 2 und Taucheinsatzführer durchzuführen und zu prüfen.

682.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Lehrtaucherurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer **16/682/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

682.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Gültigkeit der Tauchlehrerurkunde ist auf 4 Jahre befristet. Eine Verlängerung erfolgt durch den Bundesverband bei Nachweis einer Fortbildung von insgesamt 30 UE in den Bereichen Methodik/Didaktik, Medizin, Technik, Einsatzlehre und Unfallmanagement sowie aktiver Mitarbeit im Bereich der Tauchausbildung.

Die Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

682.44 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern / Ausbildern anderer Organisationen oder Behörden (Bundeswehr, BGS, Polizei und Feuerwehr) ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach

Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung Einsatz der DLRG im Einzelfall. Fehlende Qualifikationsmerkmale sind in einem verbandspezifischen Fortbildungslehrgang nachzuholen. Die Stundenaufteilung des verbandspezifischen Fortbildungslehrgangs ist dem entsprechenden bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Die Qualifikation DLRG-Lehrtaucher ist international anerkannt und kann über den Bundesverband kostenpflichtig auf den ILS-Rescue-Dive-Instructor ** umgeschrieben werden.

69 Multiplikatoren Ausbildung

690 Allgemeine Multiplikatoren Schulung (190)

Der Multiplikatoren-Grundblock zur Erlangung der Qualifikation im Rahmen der Lizenz Ausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch – methodischen Grundlagen für Multiplikatoren.

Die Inhalte werden durch den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben.

691 DLRG-Multiplikator Tauchen

691.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Tauchtauglichkeit, nachgewiesen gemäß den Bestimmungen der GUV-R 2101
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband und den Bundesverband
- Allgemeine Multiplikatoren Schulung (190.1)
- 3 Jahre aktive Tätigkeit als DLRG-Lehrtaucher
- Assistenz bei einer DLRG-Lehrtaucher Prüfung

691.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt zwei Teilen:

- Prüfungsteil Praktische Prüfung
- Prüfungsteil Theoretische Prüfung

Ausführungsbestimmungen:

Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung oder Prüfungsteile beim ersten Mal nicht bestehen, sind nach Bekanntgabe der Mängel nochmals zu einer Prüfung zuzulassen.

Als Prüfungszeitraum dürfen 12 Monate nicht überschritten werden.

691.21 Praktische Prüfung

- Prüfungsorganisation
- Bewertung praktischer Prüfungsteile

691.22 Theoretische Prüfung

- Unterrichtsbeurteilung
- Tauchunfälle
- Einsatztaktiken

691.23 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des Bundesverband, bestehend aus drei DLRG-Multiplikatoren Tauchen, abgelegt. Als Beisitzer können benannte Tauchlehrer des ILS der Prüfung beiwohnen.

691.3 Sonstige Regelungen

691.31 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Multiplikator Tauchen wird unter Mitarbeit der Landesverbände vom Bundesverband durchgeführt.

Der DLRG-Multiplikator Tauchen ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, Einsatztaucher Stufe 1 und 2, Taucheinsatzführer und Lehrtaucher auszubilden und zu prüfen.

Der DLRG-Multiplikator Tauchen wird als Multiplikator in den Landesverbänden für die DLRG-Lehrtaucheraus- und -fortbildung eingesetzt.

691.32 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Multiplikatorenurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer **16/691/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

691.33 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Gültigkeit der Multiplikatorenberechtigung ist auf 4 Jahre befristet. Eine Verlängerung erfolgt durch den Bundesverband bei Nachweis einer Fortbildung von insgesamt 30 UE in den Bereichen Methodik/Didaktik, Medizin, Technik, Einsatzlehre und Unfallmanagement sowie aktiver Mitarbeit im Bereich der Lehrtaucherausbildung.

Die Tauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

691.34 Umschreibung und Anerkennung

Die Qualifikation DLRG-Multiplikator Tauchen ist international anerkannt und kann über die Bundesgeschäftsstelle der DLRG kostenpflichtig auf den ILS Rescue-Dive-Instructor *** umgeschrieben werden.

KAPITEL C GERÄTETAUCHEN

61 DLRG-Gerätetauchen

614 DLRG-Gerätetauchschein * (CMAS *)

614.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze, zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als drei Jahre
- Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA) (611)
- Voraussetzungen gem. gültigen CMAS - Germany Ausbildungsstandards

614.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regeln die jeweils gültigen CMAS - Germany Ausbildungsstandards

614.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

614.4 Sonstige Regelungen

614.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Gliederungen, Bezirken, Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

614.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../614/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

614.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

615 DLRG-Gerätetauchschein ** (CMAS **)

615.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als drei Jahre
- Voraussetzungen gem. gültigen CMAS - Germany Ausbildungsstandards

615.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regeln die jeweils gültigen CMAS – Germany Ausbildungsstandards

615.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer ** / *** im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

615.4 Sonstige Regelungen

615.41 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken, Ortsgruppen oder dem Bundesverband durchgeführt. Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

615.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../615/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

615.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchverbände (z.B. CMAS - Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

62 Fortbildungen Gerätetauchen

621 Orientierung beim Tauchen

621.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gem. gültiger CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

621.2 Leistungen der Prüfung

- Die Leistung der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

621.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

621.4 Sonstige Regelungen

621.41 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwarter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

621.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../621/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

621.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

622 Gruppenführung

622.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gem. gültiger CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

622.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

622.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

622.4 Sonstige Regelungen

622.41 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwarter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

622.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder dem Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../622/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

622.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

623 Tauchsicherheit und Rettung

623.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gem. gültiger CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

623.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

623.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer ** / *** im Auftrag ihres Landesverband bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** mit nachgewiesenem Modul Tauchsicherheit und Rettung oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

623.4 Sonstige Regelungen

623.4.1 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

623.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../623/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

623.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Die Ausbildung zum DLRG Einsatztaucher Stufe 1 / 2 beinhaltet das Modul Tauchrettung und wird daher als gleichwertig anerkannt.

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

624 Nachttauchen

624.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gem. gültiger CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

624.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

624.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** mit nachgewiesenem Modul Nachttauchen oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

624.4 Sonstige Regelungen

624.41 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

624.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder den Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../624/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

624.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Die Ausbildung zum DLRG Einsatztaucher Stufe 2 beinhaltet das Modul Nachttauchen und wird daher als gleichwertig anerkannt.

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

625 Strömungstauchen / Drifttauchen

625.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der Tauchtauglichkeit und des (zusätzlichen) privaten Versicherungsschutzes gemäß Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG
- Voraussetzung gem. gültiger CMAS - Germany Spezialkurs-Ordnung

625.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistung der Prüfung regeln die jeweils gültigen Ausbildungsstandards Spezialkurse der CMAS - Germany

625.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- DLRG-Tauchlehrer ** / *** im Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können erfahrene Taucher mit der Leistungsstufe CMAS ** mit nachgewiesenem Modul Strömungstauchen oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets herangezogen werden.*

625.4 Sonstige Regelungen

625.41 Ausbildung und Prüfung

Die Örtlichkeiten für die Tauchgänge sind so zu wählen, dass entsprechend der Sichtverhältnisse gefahrlos mit mindestens 3 Tauchern pro Gruppe (1 Tauchlehrer, 2 Anwärter) gearbeitet werden kann.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

625.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Taucherurkunde erfolgt durch die prüfende Gliederung oder dem Bundesverband.

Die Beurkundung erfolgt durch den prüfberechtigten Tauchlehrer im ATN und im Log- / Taucherdienstbuch mit Prüfernummer und Unterschrift.

Die Prüfung ist unter der Nummer **.../625/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt über den Bundesverband.

625.43 Anerkennung anderer Ausbildungen

Ausbildungen anderer Tauchsportverbände (z. B. CMAS – Germany) werden anerkannt, wenn durch das Log- / Taucherdienstbuch eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen werden kann.

68 Ausbilder / Prüfer Gerätetauchen

681 DLRG-Tauchlehrer * (CMAS M1)

681.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101
- Allgemeine Lehrbefähigung (180)
- Gültige Lizenz Einsatztaucher Stufe 2
- Befürwortung durch den Landesverband oder Bundesverband
- Voraussetzungen gemäß gültiger CMAS – Germany Prüfer-Ordnung

681.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS – Germany Prüfer-Ordnung.

681.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

DLRG–Tauchlehrer *** im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes

Berechtigt zur Prüfung sind:

Die Berechtigung zur Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS – Germany Prüfer-Ordnung.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG–Tauchlehrer ** herangezogen werden.*

681.4 Sonstige Regelungen

681.41 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer * wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Tauchlehrers *** von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Der DLRG-Tauchlehrer * ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen, und gemäß der jeweils gültigen „CMAS-Germany Prüfer-Ordnung“ die für den CMAS Tauchlehrer * vorgesehenen Brevets auszubilden und zu prüfen.

681.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../681/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt kostenpflichtig über die Leitung Einsatz der DLRG und die DVV.

681.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Gültigkeit der Tauchlehrerurkunde ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung erfolgt durch den Bundesverband bei Nachweis einer Fortbildung von insgesamt 30 UE in den Bereichen Methodik/Didaktik, Medizin, Technik und

Unfallmanagement sowie aktiver Mitarbeit im Bereich der Tauchausbildung.

Die Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

681.44 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern anderer Organisationen ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Näheres regelt die Tauchlehrer Crossover Ordnung der CMAS - Germany. Die noch fehlende Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG (gültiger Einsatztaucher Stufe 2) ist bis zur nächsten Verlängerung gem. 681.43 nachzuweisen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung regelt die jeweils gültige Tauchlehrer Crossover Ordnung der CMAS - Germany.

683 DLRG-Tauchlehrer ** (CMAS M2)

683.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 20 Jahre
- Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101
- Gültige Lizenz Einsatztaucher Stufe 2
- Befürwortung durch den Landesverband oder den Bundesverband
- Voraussetzungen gemäß gültiger CMAS – Germany Prüfer-Ordnung

683.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS – Germany Prüfer-Ordnung.

683.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung sind:

DLRG-Tauchlehrer *** im Auftrag des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Berechtigung zur Prüfung:

Die Berechtigung zur Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS - Germany Prüfer-Ordnung.

Ausführungsbestimmungen:

*Als Ausbildungshelfer können DLRG-Tauchlehrer ** herangezogen werden.*

683.4 Sonstige Regelungen

683.41 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer ** wird unter Leitung eines beauftragten DLRG-Tauchlehrers *** von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt.

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan der CMAS - Germany zu entnehmen.

Der DLRG-Tauchlehrer ** ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen, und gemäß der jeweils gültigen „CMAS-Germany Prüfer-Ordnung“ die für den CMAS Tauchlehrer ** vorgesehenen Brevets auszubilden und zu prüfen.

683.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer **16/683/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt kostenpflichtig über den Bundesverband.

683.43 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Gültigkeit der Tauchlehrerurkunde ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung erfolgt durch den Bundesverband bei Nachweis einer Fortbildung von insgesamt 30 UE in den Bereichen Methodik/Didaktik, Medizin, Technik und Unfallmanagement sowie aktiver Mitarbeit im Bereich der Tauchausbildung.

Die Tauchtauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

683.44 Umschreibung und Anerkennung

Eine Übernahme von entsprechend qualifizierten Tauchlehrern anderer Organisationen ist auf Antrag des Technischen Leiters des Landesverbandes und Befürwortung

durch die zuständige Gliederung nach Einzelprüfung durch den Bundesverband möglich. Näheres regelt die Tauchlehrer Crossover Ordnung der CMAS - Germany. Die noch fehlende Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG (gültiger Einsatztaucher Stufe 2) ist bis zur nächsten Verlängerung gem. 683.43 nachzuweisen.

69 Multiplikatoren Ausbildung

690 Allgemeine Multiplikatoren Schulung (190)

Der Multiplikatoren-Grundblock zur Erlangung der Qualifikation im Rahmen der Lizenz Ausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von didaktisch – methodischen Grundlagen für Multiplikatoren.

Die Inhalte werden durch den Bundesverband vermittelt. Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben.

692 DLRG-Tauchlehrer * (CMAS M3)**

692.1 Voraussetzung für den Erwerb in der DLRG

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Tauchtauglichkeit, nachgewiesen gemäß den Bestimmungen der GUV-R2101
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband und den Bundesverband
- DLRG-Multiplikator Tauchen (691)
- Voraussetzungen gemäß der gültigen CMAS – Germany Prüfer-Ordnung

692.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung regelt die jeweils gültige CMAS – Germany Prüfer-Ordnung

692.21 Prüfungskommission

Die Besetzung der Prüfungskommission regelt die jeweils gültige CMAS – Germany Prüfer-Ordnung

692.3 Sonstige Regelungen

692.31 Ausbildung

Die Ausbildung zum DLRG-Tauchlehrer *** wird unter Mitarbeit der Landesverbände vom Bundesverband durchgeführt.

Der DLRG – Tauchlehrer *** ist berechtigt, im Auftrage seines Landesverbandes oder des Bundesverbandes das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen, Signalmann, Einsatztaucher Stufe 1 und 2, Taucheinsatzführer, Lehrtaucher und gemäß der jeweils gültigen „CMAS-Germany Prüfer-Ordnung“ die für den CMAS Tauchlehrer *** vorgesehenen Brevets auszubilden und zu prüfen.

Der DLRG-Tauchlehrer *** wird als Multiplikator in den Landesverbänden für die Tauchlehreraus- und -fortbildung eingesetzt.

692.32 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Tauchlehrerurkunde erfolgt durch den Bundesverband.

Die Beurkundung der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf der ATN Checkliste. Diese ist dem Bundesverband zur Ausstellung der Urkunde zuzuleiten.

Die Prüfung ist unter der Nummer **16/692/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Die Registrierung bei der CMAS - Germany erfolgt kostenpflichtig über den Bundesverband.

692.33 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Gültigkeit der Tauchlehrerberechtigung ist auf 4 Jahre befristet. Eine Verlängerung erfolgt durch den Bundesverband bei Nachweis einer Fortbildung von insgesamt 30 UE in den

Bereichen Methodik/Didaktik, Medizin, Technik, Einsatzlehre und Unfallmanagement sowie aktiver Mitarbeit im Bereich der DLRG-Tauchlehrerausbildung.

Die Tauglichkeit gem. GUV-R 2101 muss jährlich und nach schweren Erkrankungen bei Wiedergenesung erneut nachgewiesen werden. Schwere Erkrankungen hat der Taucher der DLRG-Gliederung zu melden.

692.34 Umschreibung

Eine Umschreibung ist nicht möglich.